

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Leuterschach-Ronried“

Der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 den Entwurf zur 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Leuterschach-Ronried“ gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt, da die Planänderungen geringfügig sind und die Grundzüge der Planung nicht betreffen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke 1533/2, 1533/6, 1533/7, 1532/5, 1533/8 (TF), 1532/4 und 1533/1 (TF), Gemarkung Leuterschach und weist eine Fläche von ca. 4.140 m² auf. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst die Flurstücke 154/8 (TF), 1599/2 (TF), 1599/15 (TF), 154/29-32 und ist rund 1740 m² groß (s. beiliegender Lageplan).

Mit der Bebauungsplanänderung soll die bisher geplante Zufahrt in der Nähe der südlichen Kuppe zur Verbesserung der Verkehrssicherheit nach Norden verlegt werden. Der Bereich der Teilaufhebung umfasst Straßenflächen im Bereich der bisherigen Zufahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 10.02.2025 ist in der Zeit vom **28.02.2025 bis einschließlich 28.03.2025** auf der Homepage der Stadt Marktoberdorf unter folgender Adresse im Internet veröffentlicht:

<http://www.marktoberdorf.de/rathaus/bauleitplanung>

Ebenso sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> herunterzuladen.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Marktoberdorf, Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf, Zimmer 225, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail (bauleitplanung@marktoberdorf.de) abgegeben werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch schriftlich per Post oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Parallel zur Veröffentlichung im Internet bzw. der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis

der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Marktoberdorf, 24.02.2025

Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister



angeschlagen: 27.02.2025

abgenommen: 31.03.2025

Lageplan des Geltungsbereichs (maßstabslos):

